

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 23d Abs. 7 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2021, hat die FMA durch Verordnung unter Berücksichtigung relevanter Vorgaben der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen Systemrelevanten Instituten mit Sitz im Inland eine Kapitalpufferanforderung vorzuschreiben. Diese Verordnungsermächtigung wird in den §§ 5 und 6 der Kapitalpuffer-Verordnung 2021 – KP-V 2021, BGBl. II Nr. 245/2021, ausgeübt. Diese Novelle dient der Anpassung des § 6 KP-V 2021 an die Empfehlung des Finanzmarktstabilitätsgremiums (FMSG) für die Anpassung des Systemrelevante Institute-Puffers (FMSG/3/2021) vom 15. September 2021.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 2 Z 3):

Entsprechend der Empfehlung des FMSG wird die Kapitalpuffer-Quote für Systemrelevante Institute für die UniCredit Bank Austria AG auf Einzelbasis mit 1% festgesetzt. Dies ergibt sich aus der Einstufung der UniCredit Bank Austria AG gemäß ihrem Gesamtpunktwert (Punktwert von 1076) in die Relevanzstufe 3, für die das FMSG eine Pufferquote von 1% empfohlen hat. Da die beiden anderen Institute mit Punktwerten über 1000 bereits auf Basis früherer Scorings in die Relevanzstufe 3 fielen und daher schon bisher eine Kapitalpuffer-Quote für Systemrelevante Institute von 1% einzuhalten hatten, ist aufgrund der jüngsten Empfehlung des FMSG nur die Quote der UniCredit Bank Austria AG auf Soloebene (und nicht auch jene der beiden anderen Institute mit entsprechenden Punktwerten) anzupassen. Das FMSG berücksichtigte bei der Bemessung der Pufferquote die Additivität der Kapitalpuffer nach Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/878 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen, ABl. Nr. L 150 vom 07.06.2019 S. 253, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2021/338, ABl. Nr. L 68 vom 26.02.2021 S. 14, und die Unsicherheit aufgrund der Corona-Krise.

Im Detail stellt sich das Ergebnis des Scorings dar wie folgt:

Kreditinstitut	Punktwert	Einstufung auf Basis von	OSII-Puffer	
			ohne Berücksichtigung Additivität und Unsicherheit Corona-Krise	unter Berücksichtigung Additivität und Unsicherheit Corona-Krise
konsolidiert				
Erste Group Bank	2512	EBA-Methodologie	2.00%	1.00%
Raiffeisen Bank International	1835	EBA-Methodologie	2.00%	1.00%
UniCredit Bank Austria	1172	EBA-Methodologie	2.00%	1.00%
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich	522	EBA-Methodologie	1.00%	0.50%
BAWAG P.S.K.	564	EBA-Methodologie	1.00%	0.50%
Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien	293	EBA-Methodologie	1.00%	0.50%
Volksbanken Verbund	199	Gesicherte Einlagen	1.00%	0.50%
unkonsolidiert – solo				
Erste Group Bank	1096	EBA-Methodologie	2.00%	1.00%
Raiffeisen Bank International	1125	EBA-Methodologie	2.00%	1.00%
UniCredit Bank Austria	1076	EBA-Methodologie	2.00%	1.00%
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich	471	EBA-Methodologie	1.00%	0.50%
BAWAG P.S.K.	506	EBA-Methodologie	1.00%	0.50%
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien	292	EBA-Methodologie	1.00%	0.50%
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen	220	Gesicherte Einlagen	1.00%	0.50%

Bezüglich des Kapitalpuffers für Systemrelevante Institute sehen die EBA-Leitlinien (EBA/GL/2014/10) mehrere Schritte zur Identifikation vor. In einem ersten Schritt werden Institute anhand von Indikatoren identifiziert, die (i) Größe, (ii) Relevanz für die Wirtschaft der Union oder des betreffenden Mitgliedstaats, (iii) Bedeutung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten und (iv) Verflechtungen des Instituts oder der Gruppe mit dem Finanzsystem abbilden. In einem zweiten Schritt („supervisory judgment“) ist vorgesehen, dass nationale Aufsichtsbehörden ihre Expertise über den konkreten Bankensektor nützen, um sicherzustellen, dass alle systemrelevanten Banken als Systemrelevante Institute (SRI) erkannt werden, auch wenn dies aufgrund der Mechanik des ersten Schritts nicht der Fall wäre. Zudem werden die gesicherten Einlagen als zusätzlicher Indikator berücksichtigt, da Banken, die ein hohes Maß an gesicherten Einlagen aufweisen und daher im Einlagensicherungsfall eine Be- oder Überlastung des Einlagensicherungssystems darstellen würden, eine hohe systemische Relevanz haben. Auch Banken, die beim EBA-Punktwert unauffällig, aber bei einem der gemäß EBA-Leitlinien angewandten Indikatoren besonders hoch exponiert sind, stellen eine potenzielle Gefährdung der Finanzmarktstabilität dar. Zudem können Banken nicht nur auf konsolidierter Ebene, sondern auch auf Soloebene systemisch relevant sein. Abhängig von der Höhe des Punktwerts bzw. der Überschreitung der zusätzlich herangezogenen Indikatoren wurden für Österreich drei Relevanzstufen definiert, um die Höhe der Pufferquoten entsprechend differenzieren zu können. Unter Berücksichtigung der Additivität durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/878 und der Unsicherheit aufgrund der Corona-Krise wurde von der Oesterreichischen Nationalbank gutachterlich empfohlen, die Kapitalpuffer-Quoten den Relevanzstufen entsprechend anzupassen. Daraus ergibt sich die Halbierung der Pufferhöhen in jeder Relevanzstufe.

Relevanzstufe	Punktwerte	O-SII-Puffer vor Berücksichtigung der Additivität und Unsicherheit	O-SII Puffer nach Berücksichtigung der Additivität und Unsicherheit
1	275-636	1.0% CET1	0.5% CET1
2	637-999	1.5% CET1	0.75% CET1
3	≥1,000	2.0% CET1	1.0% CET1

Zu Z 2 (§ 9):

Inkrafttretensbestimmung